

## **Antrag**

**der Abg. Reinhold Pix u. a. GRÜNE und**

**der Abg. Thomas Reusch-Frey u. a. SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Ländlichen Raum und**

**Verbraucherschutz**

### **Tierschutzgesetz umsetzen: Katzenkastrationsgebote ermöglichen**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie sie die im Zusammenhang mit der Population verwilderter Katzen bestehende Problematik für Baden-Württemberg hinsichtlich Tierschutz und Tiergesundheit einschätzt;
2. wie sie die in § 13 Tierschutzgesetz (TierSchG) neu geschaffene Rechtsgrundlage für ein Kastrationsgebot bewertet;
3. ob sie beabsichtigt, nach dem jetzigen Inkrafttreten des Bundestierschutzgesetzes (TierSchG) die Ermächtigung in § 13 b TierSchG selbst zu nutzen oder ob und ggf. wann sie beabsichtigt, den Kommunen per Rechtsverordnung eine Ermächtigung für Katzenkastrationsgebote inklusive der notwendigen Begleitmaßnahmen zu übertragen;
4. ob sie beabsichtigt, die Kommunalverbände bei der Erstellung der o. g. Rechtsverordnung so einzubeziehen, dass die Ermächtigung für die Kommunen eine rasche Umsetzung in konkrete Kastrationsgebote inklusive Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht ermöglicht und begünstigt;
5. ob und wenn ja, in welcher Form sie die Kommunen bei der Umsetzung von Kastrationsgeboten inklusive Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht konzeptionell unterstützen wird (beispielsweise Einrichtung einer landesweit nutzbaren Datenbank für die Registrierung der gekennzeichneten Katzen);

6. welchen Beitrag sie darüber hinaus leisten wird, um Tierschutzorganisationen und Tierheime finanziell dabei zu unterstützen, in Kooperation mit den Kommunen bereits bestehende Populationen verwilderter Katzen kastrieren und kennzeichnen zu lassen sowie zu registrieren;

II. die Ermächtigungsgrundlage aus § 13 b TierSchG zeitnah zu nutzen.

20. 08. 2013

Pix, Dr. Rösler, Hahn, Marwein, Dr. Murschel GRÜNE

Reusch-Frey, Winkler, Käppeler, Kopp, Storz SPD

### Begründung

Die Population wildlebender Hauskatzen wächst bundesweit. So geht der Deutsche Tierschutzbund bundesweit von ca. zwei Millionen verwilderten Katzen aus, die oft von Krankheitserregern befallen und unterernährt sind. Der Abschuss von Katzen durch Jäger stellt keine geeignete Maßnahme dar, um präventiv etwas gegen die Entstehung bzw. das Anwachsen wildlebender Katzenpopulationen zu unternehmen.

Tierschutzvereine stoßen bei den kostenaufwändigen Aktionen zur Kastration von Fund- und wildlebenden Katzen häufig an ihre finanziellen und organisatorischen Grenzen. Hier muss eine Möglichkeit zur zumindest lokalen Eindämmung der Populationen geschaffen werden.

Das Inkrafttreten des neuen Tierschutzgesetzes gibt nun der Landesregierung die Möglichkeit, den Kommunen die Ermächtigung für ein Kastrationsgebot zu übertragen. Die Antragsteller würden es sehr begrüßen, wenn die Landesregierung diesen Schritt unter Einbeziehung der Kommunalverbände zügig angeht. Parallel zum kommunalen Kastrationsgebot ist es sinnvoll, eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Freigänger-Katzen einzuführen.

Andere Länder und Kommunen melden bereits gute Erfahrungen mit Kastrationsgeboten: In Österreich sowie in zahlreichen Städten und Gemeinden, insbesondere in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen ist die Kastration von Katzen, die Freilauf erhalten, Pflicht. In Nordrhein-Westfalen wurden auf kommunaler Ebene (z. B. in Paderborn) gute Ergebnisse erzielt.

Durch den neuen § 13 b TierSchG wird ermöglicht, Katzenkastrationsgebote inklusive der genannten Begleitmaßnahmen tierschutzrechtlich zu begründen und damit neben dem rein ordnungsrechtlich basierten sogenannten Paderborner Modell einen zweiten Weg beschreiten zu können.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 17. September 2013 Nr. Z(34)-0141.5/270F nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Innenministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) verweist auch auf seine Stellungnahme zur Kleinen Anfrage des Abg. Pix GRÜNE (Drucksache 15/1162 – Eindämmung der Population wildlebender Hauskatzen).

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,*

*I. zu berichten:*

*1. Wie schätzt sie die im Zusammenhang mit der Population verwilderter Katzen bestehende Problematik für Baden-Württemberg hinsichtlich Tierschutz und Tiergesundheit ein?*

Zu I. 1.:

Das Problem unversorgter freilebender Katzen und überhöhter Bestände sowie der damit verbundenen gesundheitlichen Probleme für die Katzen selbst und auch für andere Tierarten wurde im Landesbeirat für Tierschutz bereits mehrfach erörtert. Zur Erarbeitung von Lösungsansätzen für dieses Problem hatte der Landesbeirat für Tierschutz eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche die „Empfehlungen des Landestierschutzbeirats zur Regulierung von Katzenbeständen“ erarbeitet hat, die auf der Homepage des MLR veröffentlicht wurden (*Link: [http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de/mlr/allgemein/Katzenempfehlungen\\_Lang.pdf](http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de/mlr/allgemein/Katzenempfehlungen_Lang.pdf)*). Dort ist ausgeführt, dass Nahrungsknappheit, hohe Tierbestände und der damit zusammenhängende erhöhte Stress die Katzen anfällig für Krankheiten und Parasitenbefall machen. Auch geschwächte Tiere haben dennoch eine hohe Fortpflanzungsrate. Die Populationen stellen ein wesentliches Reservoir von Krankheiten wie der Katzenseuche und dem Virusschnupfen dar, durch die auch andere Katzen gefährdet werden.

Im Zusammenhang mit dem Auftreten der Vogelgrippe in Baden-Württemberg hat das MLR im Rahmen des Landesforschungsprogramms „Wildvögel und Vogelgrippe“ in den Jahren 2007 und 2008 ein Projekt gefördert, das die Interaktionen von Hauskatzen mit Wildvögeln untersucht hat. Dabei wurden unter dem Begriff „Hauskatzen“ sowohl reine Hauskatzen im engen Sinne als auch Freigänger im menschlichen Umfeld sowie verwilderte Hauskatzen subsumiert. In dem Abschlussbericht zu diesem Forschungsprojekt wird für Deutschland die Anzahl der Hauskatzen mit 7,9 Millionen, die Anzahl der herrenlosen Katzen mit rd. 1,2 Mio. Tieren angenommen. Für Baden-Württemberg wird der Bestand an Hauskatzen und verwilderten Katzen insgesamt auf 900.000 Tiere geschätzt.

Darüber hinaus sind dem MLR keine Untersuchungen bekannt, die sich mit dem Vorkommen wildlebender Katzenpopulationen in Baden-Württemberg und einer möglicherweise damit im Zusammenhang stehender Problematik hinsichtlich Tierschutz und Tiergesundheit befassen.

*2. Wie bewertet sie die in § 13 Tierschutzgesetz (TierSchG) neu geschaffene Rechtsgrundlage für ein Kastrationsgebot?*

Zu I. 2.:

Die Bundesregierung hat im § 13 b des Tierschutzgesetzes eine Verordnungsermächtigung geschaffen, mit der gebietsbezogenen Regelungen getroffen werden können, um Tierschutzproblemen bei freilebenden Katzen zu begegnen, die mit deren hoher Anzahl in einem bestimmten Gebiet zusammenhängen. In der amtlichen Begründung zum § 13 b ist näher ausgeführt, dass der Erfolg von Maßnahmen im Hinblick auf freilebende Katzen nicht nachhaltig ist, wenn aus den Reihen der in einem Besitzverhältnis stehenden Hauskatzen unkastrierte Tiere zuwandern beziehungsweise die Fortpflanzungskette aufrechterhalten. Zudem werde

für den ungewollten Nachwuchs auch von Hauskatzen häufig keine Verantwortung übernommen, sondern die Katzen werden sich selbst überlassen und stellen den Ausgangspunkt für neue Kolonien verwilderter Katzen dar. Deswegen kann es als zusätzliche Maßnahme erforderlich sein, den unkontrollierten freien Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen für einen bestimmten Zeitraum zu beschränken oder zu verbieten.

Der § 13 b des Tierschutzgesetzes ermächtigt daher dazu, u. a. den unkontrollierten freien Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen in einem festgelegten Gebiet zu verbieten oder zu beschränken. Da ein Verhindern des Auslaufs von Katzen, die Auslauf gewohnt sind, in den wenigsten Fällen möglich oder praktikabel sein wird, wird diese Regelung nach Auffassung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz dazu führen, dass in den festgelegten Gebieten die in einem Besitzverhältnis stehenden Katzen von ihren jeweiligen Besitzern – soweit noch nicht erfolgt – zunehmend chirurgisch oder medikamentell unfruchtbar gemacht werden. Insoweit wird davon ausgegangen, dass eine entsprechende Regelung auf der Grundlage von § 13 b Satz 3 Nr. 1 im Sinne eines „Kastrationsgebots“ wirken kann.

In § 13 b sind die Bedingungen festgelegt, die Voraussetzung für den Erlass einer Verordnung sind, nämlich die Ursächlichkeit der Populationsdichte für die Tierschutzprobleme bei den freilebenden Katzen zum einen und die Unwirksamkeit anderer Maßnahmen zum andern. Es wird im Einzelfall zu prüfen sein, ob eine Verordnung nach § 13 b Tierschutzgesetz erforderlich und verhältnismäßig ist.

*3. Beabsichtigt sie, nach dem jetzigen Inkrafttreten des Bundestierschutzgesetzes (TierSchG) die Ermächtigung in § 13 b TierSchG selbst zu nutzen oder ob und ggf. wann sie beabsichtigt, den Kommunen per Rechtsverordnung eine Ermächtigung für Katzenkastrationsgebote inklusive der notwendigen Begleitmaßnahmen zu übertragen?*

Zu I. 3.:

Nach der amtlichen Begründung zum § 13 b TierSchG zeugen zahlreiche Berichte von Städten, Gemeinden, Kommunen und Behörden, von Tierschutzorganisationen und in den Medien davon, dass auch in Deutschland Kolonien herrenloser, verwilderter Katzen zunehmen. Verlässliche Informationen über die Zahl solcher Tiere in Deutschland existieren nicht. Erhebungen haben aber gezeigt, dass die Problematik regional unterschiedlich ausgeprägt ist und örtlich begrenzt aus Gründen des Tierschutzes Handlungsbedarf besteht.

Da die Problematik regional in unterschiedlichem Ausmaß auftritt, ist entsprechend der amtlichen Begründung zum § 13 b TierSchG eine landesweite Regelung unverhältnismäßig. Nur dort wo nachweislich eine entsprechende Problematik besteht, sind entsprechende Regelungen gesetzlich möglich.

Die Regelung im Tierschutzgesetz erlaubt eine entsprechende Rechtsverordnung zudem nur dann, wenn gleichzeitig andere Maßnahmen nicht ausreichen. Neben gezielten Maßnahmen in Bezug auf die herrenlosen, verwilderten Tiere selbst, kann auch die Aufklärung von Katzenhaltern und das Hinwirken auf eine freiwillige chirurgische oder medikamentöse Unfruchtbarmachung ein erster Schritt vor etwaigen Regelungen in einer Verordnung sein.

Da die in § 13 b TierSchG genannten Voraussetzungen nur direkt vor Ort geprüft und bewertet werden können, ist es geboten, die Ermächtigung auf die Städte und Gemeinden zu übertragen.

*4. Beabsichtigt sie, die Kommunalverbände bei der Erstellung der o. g. Rechtsverordnung so einzubeziehen, dass die Ermächtigung für die Kommunen eine rasche Umsetzung in konkrete Kastrationsgebote inklusive Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht ermöglicht und begünstigt?*

Zu I. 4.:

Die Landesregierung hat die notwendigen Schritte für eine rasche Umsetzung der Neuregelung veranlasst. Das Dritte Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2182) wurde am 12. Juli 2013 veröffentlicht und ist am 13. Juli 2013 in Kraft getreten. Im Hinblick auf die Ermächtigung des § 13 b des Tierschutzgesetzes hat das MLR in der 28. Kalenderwoche Kontakt mit den kommunalen Landesverbänden aufgenommen. Von diesen wurde grundsätzlich Zustimmung zur Übertragung der Ermächtigung des § 13 b des Tierschutzgesetzes auf die Städte und Gemeinden signalisiert.

Das Rechtssetzungsverfahren wurde in Gang gesetzt. Der entsprechende Entwurf für eine Verordnung der Landesregierung über die Übertragung der Ermächtigung nach § 13 b des Tierschutzgesetzes (Katzenschutz-Zuständigkeitsverordnung) wurde mit Schreiben vom 12. August 2013, – Az. 34-9185.20, an die Mitglieder des Normenprüfungsausschusses im Innen- und Justizministerium sowie an den Beauftragten für Bürokratieabbau zur Prüfung nach Nr. 5.2.2 der VwV Regelungen vom 27. Juli 2010 (GABl. S. 277) zugeleitet. Die Normenprüfung ist noch nicht abgeschlossen. Parallel hierzu werden die berührten Verbände angehört (Schreiben vom 12. August 2013 Az. 34-9185.20).

*5. Wird sie und wenn ja, in welcher Form die Kommunen bei der Umsetzung von Kastrationsgeboten inklusive Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht konzeptionell unterstützen (beispielsweise Einrichtung einer landesweit nutzbaren Datenbank für die Registrierung der gekennzeichneten Katzen)?*

Zu I. 5.:

Lösungsansätze für das Problem unversorgter freilebender Katzen und überhöhter Bestände sowie der damit verbundenen gesundheitlichen Probleme sind in den „Empfehlungen des Landestierschutzbeirats zur Regulierung von Katzenbeständen“ enthalten (vgl. Nr. 1), welche auf der Homepage des Ministeriums veröffentlicht sind.

Das Ministerium wird, sobald seitens der Kommunen konkrete Erkenntnisse vorliegen, bei Bedarf diese bei der Erarbeitung entsprechender Konzepte unterstützen.

Zentrale Heimtierregister, in denen auch gekennzeichnete Katzen registriert werden, werden bereits z. B. vom Deutschen Tierschutzbund e. V., 53115 Bonn, oder von TASSO e.V., 65784 Hattersheim, betrieben. Diese Heimtierregister verfügen nach Kenntnis des MLR über eine große Akzeptanz bei Tierhaltern und praktizierenden Tierärzten. Insoweit erscheint die Einrichtung einer landesweit nutzbaren Datenbank für die Registrierung von gekennzeichneten Katzen durch das MLR nicht sinnvoll.

*6. Wird sie darüber hinaus einen Beitrag leisten, um Tierschutzorganisationen und Tierheime finanziell dabei zu unterstützen, in Kooperation mit den Kommunen bereits bestehende Populationen verwilderter Katzen kastrieren und kennzeichnen zu lassen sowie zu registrieren?*

Zu I. 6.:

Im Staatshaushaltsplan Baden-Württemberg ist jährlich ein Betrag – in den Jahren 2013/2014 sind jeweils 45.000 EURO vorgesehen – für Zuschüsse an private Organisationen und Einzelpersonen für Tierschutzmaßnahmen eingestellt (Kapitel 0826 Titel 686 72). In diesem Betrag sind auch die Ausgaben für die

Vergabe des Tierschutzpreises Baden-Württemberg und den Schülerwettbewerb „Schülerinnen und Schüler machen sich für Tiere stark“ enthalten, die abwechselnd jeweils 2-jährlich ausgeschrieben werden.

In den letzten Jahren konnte der Mittelansatz aufgestockt werden, sodass rund 70 % der Summe für die Unterstützung von Tierheimen über die Verbände zur Verfügung gestellt werden können. Ein besonderer Titel für die Kastration, Kennzeichnung und Registrierung von Katzen im Rahmen der Tätigkeit von Tierschutzvereinen ist derzeit nicht vorhanden.

Darüber hinaus hat das Land ein Investitionsförderprogramm zugunsten der Tierheime aufgelegt. In den Jahren 2010 bis 2012 wurden rund 1,5 Millionen Euro an Landesmitteln für dieses Programm bereitgestellt. Die Landesmittel wurden durch Gelder der Kommunen in gleicher Höhe ergänzt. Auch für die Jahre 2013/2014 sind im Staatshaushaltsplan hierfür jeweils 500.000 EURO vorgesehen. Eine Weiterführung des Förderprogramms in den kommenden Jahren ist geplant.

Mit diesem Förderprogramm wird auch das ehrenamtliche Engagement der Tierschutzvereine gewürdigt, die durch die Betreuung und Unterbringung von Fund- und herrenlosen Tieren in ihren Tierheimen eine wichtige Aufgabe erfüllen. Die Mittel sind bestimmt für die Förderung von Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen oder den Bau von neuen Tierheimen in Baden-Württemberg. Darunter befinden sich auch, wie bereits in den Vorjahren, Maßnahmen, die speziell der Unterbringung von Katzen dienen. Zusätzlich stehen für den Bau von Quarantänestationen in Tierheimen jährlich 40.000 EURO zur Verfügung.

Aus Sicht der Landesregierung wirken die genannten Förderprogramme und Zuschüsse an Tierschutzorganisationen bereits nachhaltig. Sie bewirken eine spürbare finanzielle Entlastung der Vereine, die damit kommunale Zuschüsse, insbesondere aber auch Spendenmittel zielgerichteter für Initiativen im Sinne des angewandten Tierschutzes vor Ort einsetzen können. Das MLR wird jedoch im Hinblick auf eine finanzielle Unterstützung von Tierschutzorganisationen und Tierheimen für derartige Aktionen prüfen, ob und in welchem Umfang ggf. Haushaltsmittel des Tierschutzes (Kapitel 0826 Titelgruppe 72) für diesen Zweck im Staatshaushaltsplan bereitgestellt werden könnten.

In Vertretung

Reimer

Ministerialdirektor